

Sitzung vom 21. November 2012

1196. Motion (Anpassung der Eigenmietwerte oder steuerliche Entlastung bei unentgeltlich zur Verfügung gestelltem Wohnraum für bedürftige Angehörige)

Kantonsrätin Silvia Steiner, Zürich, sowie die Kantonsräte Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Franco Albanese, Winterthur, haben am 24. September 2012 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Festlegung der Eigenmietwerte für Liegenschaftseigentümer, die Wohnraum für bedürftige oder behinderte Angehörige und betagte Eltern unentgeltlich zur Verfügung stellen, für den betreffenden Wohnraum auf ein Minimum festzusetzen oder diese Steuerpflichtigen in anderer geeigneter Form zu entlasten. Der Regierungsrat wird eingeladen, die entsprechende Praxis anzupassen bzw. notwendig werdende Gesetzesänderungen in die Wege zu leiten.

Begründung:

Liegenschaftseigentümer werden auf dem Eigenmietwert auch besteuert, wenn sie bedürftige Angehörige, z. B. verdienstlose, bedürftige Kinder in Ausbildung, für die nicht ohnehin eine Unterstützungspflicht besteht, oder betagte Eltern, unentgeltlich in ihren Liegenschaften wohnen lassen. Dasselbe gilt für behinderte Angehörige. Die Liegenschaftseigentümer müssen den Eigenmietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnräume in jedem Fall versteuern. Der Umstand, dass betagte Eltern bei ihren Kindern oder junge Menschen in Liegenschaften der Eltern wohnen dürfen, entlastet aber die öffentliche Hand wesentlich, weil dadurch betagte Menschen länger in einer eigenen Wohnung autonom leben können und bedürftige Menschen keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen.

Dieser Umstand führt zum stossenden Ergebnis, dass die Unterstützung von Angehörigen durch das Zur-Verfügung-Stellen von Wohnraum steuerlich bestraft wird. Diesem Umstand muss Abhilfe geschaffen werden. Die Eigenmietwerte dürfen nur minimal als fiktives Einkommen des Hauseigentümers in die Steuerberechnung einfließen oder es sind andere Massnahmen zur steuerlichen Entlastung zu ergreifen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Silvia Steiner, Zürich, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Franco Albanese, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss §21 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) fällt unter die steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen insbesondere auch «der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen». Die konkrete Ermittlung der Eigenmietwerte ist im Kanton Zürich in der Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (Weisung 2009) vom 12. August 2009 (LS 631.32) geregelt.

Die Besteuerung der Eigenmietwerte ist auch durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und das gleich datierte Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) vorgegeben. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 StHG ist ausdrücklich vorgesehen, dass zu den steuerbaren Einkünften auch «die Eigennutzung von Grundstücken» gehört.

Dem Kanton kommt bei der Festsetzung des Eigenmietwerts zwar ein gewisser Ermessensspielraum zu. So kann die Festsetzung des Eigenmietwertes auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft erfolgen (so ausdrücklich auch Art. 21 Abs. 2 DBG). In diesem Zusammenhang kann für den Kanton Zürich auch auf die Weisungen der Finanzdirektion betreffend Festsetzung des Eigenmietwertes bei tatsächlicher Unternutzung vom 21. Juni 1999 (Zürcher Steuerbuch Nr. 15/700) sowie die gleich datierte Weisung der Finanzdirektion betreffend Gewährung eines Einschlages auf dem Eigenmietwert in Härtefällen (Zürcher Steuerbuch Ziffer 15/720) hingewiesen werden. Darüber hinaus darf jedoch der Eigenmietwert nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht unter 60% des Marktwerts, d. h. jenes Betrags fallen, zu dem das Wohneigentum hätte vermietet werden können.

Weiter kann kein Zweifel bestehen, dass zum «Eigengebrauch» bzw. zur «Eigennutzung» im Sinne der Eigenmietwertbesteuerung auch die unentgeltliche Mitbenutzung durch Familienangehörige oder andere nahestehende Personen gehört. An der Tatsache des «Eigengebrauchs»

bzw. der «Eigennutzung» im Sinne der Eigenmietwertbesteuerung ändert sich auch dann nichts, wenn solche Familienangehörigen oder nahe stehende Personen bedürftig, behindert oder betagt sind.

Mit anderen Worten lässt es sich mit der von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 StHG bzw. vom Bundesrecht gebotenen Eigenmietwertbesteuerung nicht vereinbaren, den steuerbaren Eigenmietwert, wie in der Motion unter anderem vorgeschlagen, herabzusetzen, weil in das selbstgenutzte Wohneigentum auch bedürftige oder behinderte Angehörige oder betagte Eltern unentgeltliche Aufnahme gefunden haben. Das Bundesrecht lässt eine solche Herabsetzung des Eigenmietwerts nicht zu.

Hingegen kann, zunächst für die Staats- und Gemeindesteuern, auf den Unterstützungsabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. b StG hingewiesen werden. Danach können vom Reineinkommen «für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt, je Fr. 2700» abgezogen werden. Allerdings kann ein solcher Abzug nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die schon ein Kinderabzug (§ 34 Abs. 1 lit. a StG) oder Unterhaltsbeiträge (§ 31 Abs. 1 lit. c StG) abgezogen werden. Ebenso können bei der direkten Bundessteuer gemäss Art. 213 Abs. 1 Bst. b DBG für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt, Fr. 6500 abgezogen werden. Auch dieser Abzug kann nicht für den Ehegatten und für Kinder beansprucht werden, für die ein Kinderabzug gewährt wird.

Wenn nun in den Fällen, in denen bedürftige oder behinderte Angehörige oder betagte Eltern im selbstgenutzten Wohneigentum Aufnahme finden, die Voraussetzungen für einen Unterstützungsabzug erfüllt sind und zudem die Unterstützungsleistungen, einschliesslich des Anteils des Eigenmietwerts, der auf die infrage stehenden Räume entfällt, die erwähnten Beträge von Fr. 2700 bzw. Fr. 6500 erreichen, so kann ein Unterstützungsabzug gewährt werden.

Weiter können gemäss § 31 Abs. 1 lit. i StG und Art. 33 Abs. 1 Bst. h^{bis} DBG abgezogen werden: «die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt». Dies bedeutet, dass für Personen, für die ein Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann und bei denen eine Behinderung im erwähnten Sinne vorliegt, zusätzlich auch behinderungsbedingte Kosten abgezogen werden können, soweit diese Kosten den Unterstützungsabzug von Fr. 2700 bzw. Fr. 6500 übersteigen und sie von der steuerpflichtigen Person

getragen werden (Ziff. 5.2.2 des Kreisschreibens Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben vom 31. August 2005 betreffend Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten [www.estv.admin.ch]).

Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass, vorbehaltlich der Sozialabzüge, zu denen auch der Unterstützungsabzug gehört, die bei der Einkommenssteuer zulässigen Abzüge im StHG abschliessend aufgezählt werden; andere Abzüge sind nicht zulässig (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 StHG).

Aufgrund des Gesagten kann zusammenfassend festgestellt werden: Das Bundesrecht lässt es nicht zu, dass, wie in der Motion unter anderem vorgeschlagen, der Eigenmietwert herabgesetzt wird, wenn bedürftige oder behinderte Angehörige oder betagte Eltern in das selbstgenutzte Wohneigentum Aufnahme finden. Hingegen kann ein Unterstützungsabzug gewährt werden, und es können gegebenenfalls auch zusätzliche behinderungsbedingte Kosten abgezogen werden, wenn die Voraussetzungen für diese Abzüge erfüllt sind. Anderweitige steuerliche Entlastungen erscheinen vorliegend als ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 269/2012 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi